

einzig die Briefe des „Apostels der Deutschen“ zur Verfügung, diese aber enthielten, entsprechend dem damals geltenden Briefkanon, über ihn selbst und seine Umwelt so gut wie gar nichts Konkretes, so daß es Mühe macht, vom Menschen Bonifatius mehr als nur schemenhafte Umrisse herauszuarbeiten.

H. v. M.

Wolfgang W e h l e n, Geschichtsschreibung und Staatsauffassung im Zeitalter Ludwigs des Frommen (Historische Studien H. 418) Lübeck und Hamburg 1970, Matthiesen Verlag, 143 S. — Man nimmt sich mit einer gewissen Erwartung dieses Buch vor, das ein vielbehandeltes Thema erneut aufgreift; wer aber hier weiterführende Ergebnisse zu finden hofft, wird — um den Gesamteindruck gleich vorweg wiederzugeben — sehr enttäuscht. Die Arbeit, eine Münchener Dissertation von 1968, gliedert sich in zwei größere Abschnitte: einen Überblick über die Verwendung des Begriffes „*res publica*“ vom 6. bis zum 9. Jh. und eine Besprechung der Historien Nithards und des Epitaphium Arsenii des Paschasius Radbertus vor allem unter dem Gesichtspunkt der hier wirksamen Staatsauffassungen. Im ersten Teil wird eine Vielzahl von Belegen aufgeführt, ohne daß bei der Interpretation eine klare Konzeption zu erkennen wäre: völlig selbstverständliche Wendungen werden mit der gleichen Aufmerksamkeit registriert und für wichtig genommen wie staats- und verfassungsrechtlich bedeutsame. Zwar ist u. a. von „transpersonalen Staatsvorstellungen“ öfters die Rede, aber das wird nicht systematisch entwickelt, sondern aus der Literatur übernommen. Auch im zweiten Teil bleibt der Vf. bei diesem Verfahren der Aneinanderreihung von Textstellen, die er mehr oder weniger paraphrasierend erläutert. Er stellt die Frage nach dem „abstrakten Staatsbegriff“ bei Nithard (S. 96 ff.) und beantwortet sie nicht klar. Seine Interpretation der Rede Walas von 828 (S. 107 ff.) ist in sich widersprüchlich (vgl. die Bemerkungen zur Bedeutung von *ecclesia* und die Deutung des Begriffes *status rei publicae* als „Kirchenverfassung“), und die Möglichkeit des Widerstandes gegen den Herrscher sieht er in den „transpersonalen Staatsvorstellungen“ begründet, obwohl seine Quelle doch gerade hier neben und vor dem Verantwortungsbewußtsein gegenüber Volk und Vaterland die Treue zum König als verpflichtende Kraft besonders betont (vgl. cap. 9 u. 10; Dümmler S. 71 f.: *venerunt in unum pro fide regis et regni, pro salute populi et patriae*; oder zu Wala: *nihil ... contra Caesarem ... sed pro Caesare fecit et imperio*). Auch in einigen anderen Punkten läßt der Vf. bei der Interpretation Genauigkeit vermissen (vgl. z. B. S. 26 zur Frage der Verleihung des Patricius-Titels an Pippin; S. 78 u. 117: auch für 830 wird von der Empörung der Söhne Ludwigs gesprochen; S. 120: Gregor IV. an der Spitze der kirchlichen Opposition gegen Ludwig, obwohl der Papst doch eher Werkzeug Lothars ist; zahlreich sind die Fehler in Zitaten aus frz. Literatur). Das Fazit, das er schließlich zieht (S. 130 f.), mutet doch recht dürrig an: *res publica* bei Nithard und Radbert ein „programmatischer Begriff“, dem im wesentlichen die Bedeutung von *utilitas publica* zukommt. Über die „Staatsauffassung im Zeitalter Ludwigs des Frommen“ ist damit aber weniger gesagt, als was in jüngster Zeit etwa von Th. Mayer, E. Ewig, H. Beumann, Th. Schieffer und H. Löwe zu diesem Problem geäußert worden ist.

E. Boshof

Rostislav N o v ý, Die Anfänge des böhmischen Staates, I. Teil: Mitteleuropa im 9. Jahrhundert (Acta Universitatis Carolinae, Philosophica et historica, Monographia 26) Praha 1968 (ersch. 1969) XVIII u. 239 S. — Als Einführung zur eigentlichen Schilderung der Anfänge des böhmischen Staates im 10. Jh. versucht der Autor im vorliegenden Band, die Voraussetzungen hierfür in den Verhältnissen des vorhergehenden Jahrhunderts sichtbar zu machen.